



Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)

nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung

vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193)

Nummer der ABE: B013/1
Fahrzeugart: Anhänger, Ackerwagen
Fahrzeugtyp: E 35
Inhaber der ABE und Hersteller: Maschinenfabrik Kemper GmbH
4424 Stadtlohn

Dieser Erlaubnis wird mit folgender Maßgabe erteilt:
Die Einzelzeugnisse der fehlerweisen Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verträge, gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die Erfüllung der mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, insbesondere die erlaubnisgerechte Fertigung, nachprüfbar oder nachprüfbar lassen. Die Erlaubnisbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die fehlerweise Fertigung, und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder vollständig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schnurrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt. Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlaubt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bereich ergeben, verstoßen hat, fernere wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht. Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

Es wird bescheinigt, daß der Anhänger, Ackerwagen
mit der Fahrgestellnummer
dem durch diese Betriebserlaubnis genehmigten Typ

— Ausführung — entspricht.

Stadtlohn, den

Maschinenfabrik KEMPER GmbH

A. Diese ABE berechtigt zur Ansfüllung von Fahrzeugbriefen. Bei zulassungsfreier Verwendung der Fahrzeuge ist ein Abdruck oder eine Ablichtung der ABE jedem Fahrzeug mitzugeben.

Ersatzstücke für verlorene Abdrucke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der ABE nur ausgefertigt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren gemeldete Betriebserlaubnis eingeszogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

Die Ersatzausfertigungen von Abdrucken oder Ablichtungen der ABE sind durch den Inhaber der ABE als "Zweitausfertigung" zu kennzeichnen.

Diese ABE erstreckt sich auf die Ausföhrungen

- B mit Zweiwalzenstreuerwerk,
- C mit Einwalzenstreuerwerk.

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Aufbau:	offener Kasten
Zulässiges Gesamtgewicht:	4400 kg
Zulässige Stützlast an der Zugöse:	850 kg
Zulässige Achslast:	3600 kg
Spurweite je nach Felgeneinpreßtiefe:	1500 mm bis 1510 mm
Betriebsbremsanlage:	Auflaufbremse Auflaufleinrichtung Prüfzeichen XXX P 1186 , keine
Anhängekupplung:	Ausführung B mit Streuwerk 5820 mm ohne Streuwerk 5300 mm
Masse über alles:	Ausführung C mit Streuwerk 5710 mm ohne Streuwerk 5300 mm
Länge:	1960 mm
Breite:	1951 mm bis 1985 mm
Höhe:	1551 mm bis 1585 mm 1751 mm bis 1785 mm

Hinweis für den Fahrzeughalter:

Fahrzeugteile dürfen nur gegen Original-Ersatzteile oder Teile mit einem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Typzeichen ausgetauscht werden.

C. Mit der ABE hat das Kraftfahrt-Bundesamt genehmigt, daß - abweichend von

§ 49a Abs. 1 StVZO - die seitlichen gelben Rückstrahler an klappbaren Bordwänden angebracht sind.

Die Fahrzeuge müssen mit Geschwindigkeitsschildern mit der Aufschrift "25 km", wie sie in § 58 Abs. 1 StVZO vorgesehen sind, ausgerüstet sein.

Der Anhänger darf nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die geeignet sind, an der Anhängerkupplung eine Stützlast von 850 kg aufzunehmen, ohne die Betriebssicherheit des Zugfahrzeugs zu beeinträchtigen.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen muß

das Seil der Abreißbremse an dem ziehenden Fahrzeug angebracht,

die Stützeinrichtung angehoben und gesichert sowie

bei Ausrüstung mit Dungstreuer die vorstehenden Antriebsteile sowie die Streuwalzen durch Schutzeinrichtungen abgedeckt sein.

D. Das Fahrzeug ist nur dann zulassungsfrei, wenn es gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a StVZO verwendet wird. Werden Fahrzeugbriefe ausgefüllt, so ist darin unter Nr. 1, Fahrzeug- und Aufbauart, in Zeile 1 einzutragen: "Anh" und in Zeile 1 und erforderlichenfalls in Zeile 2 zusätzlich der Teil der Fahrzeug- und Aufbauart, der den Aufbau kennzeichnet. Im übrigen sind die Fahrzeuge dann in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind u.a. unter Nr. 33, Bemerkungen, die Angaben zu Buchstabe C aufzunehmen.

Flensburg, den 14. Mai 1982
Im Auftrag
Wegner

Beglaubigt:

Regierungsassistent

